Ordnung betreffend die Aufsicht des Kirchenrates über Stiftungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

vom 20. Juni 2018

A. Allgemeines

§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich

[1] Diese Ordnung gilt für selbständige privatrechtliche Stiftungen, die einen kirchlichen Zweck verfolgen und eng mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt oder einer ihrer Kirchgemeinden verbunden sind (nachfolgend «Kirchenstiftungen»). Die Ordnung regelt die Aufsicht über die Kirchenstiftungen.

[2] Enthalten diese Ordnung und das darauf gestützte Reglement des Kirchenrates keine Regelung, so kommt sinngemäss die jeweils geltende Ordnung für die Stiftungsaufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (SG BS 212.910) zur Anwendung.

B. Stiftungsaufsicht

§ 2 Kirchenrat als Aufsichtsbehörde

Der Kirchenrat als Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die Kirchenstiftungen aus. Der Kirchenrat kann diese Aufgabe an einen Ausschuss bestehend aus 3-5 Mitgliedern des Kirchenrates delegieren.

§ 3 Aufgabe der Aufsichtsbehörde

[1] Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Kirchenstiftungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

[2] Die Aufsichtsbehörde ist zuständige Behörde bezüglich der Kirchenstiftungen im Sinne von Art. 85, 86 und 86a ZGB.

§ 4 Übernahme der Aufsicht

[1] Bei bestehenden Kirchenstiftungen übernimmt die Aufsichtsbehörde die Aufsicht mit Inkrafttreten dieser Ordnung.

[2] Bei Neugründungen erfolgt die Übernahme der Aufsicht mit Verfügung der Aufsichtsbehörde nach Eintragung der neugegründeten Kirchenstiftung im zuständigen Handelsregister.

§ 5 Ausführungsbestimmungen

[1] Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen einschliesslich Gebührenordnung in einem Reglement.

[2] Er regelt im Reglement insbesondere:
a) die Prüfung der jährlichen Berichterstattung der Kirchenstiftungen;
b) Prüfung und Genehmigung von Zweck- und Urkundenänderungen;
c) Anträge auf Aufhebung einer Kirchenstiftung;
d) Aufsichtsmittel;
e) Verzeichnis der Kirchenstiftungen;
f) Gebühren.

§ 6 Rechtsmittel gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde

Ein Entscheid der Aufsichtsbehörde ergeht in Form einer Verfügung und kann mit den Rechtsmitteln der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt angefochten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung. Die Ordnung tritt in Kraft am 1. Oktober 2018.